

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer Münster auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2008 durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Heine

am **11. November 2008** beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxxx€ festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb die Lieferung von Fahrzeugen und Geräten für die Meistereien des Landesbetriebes in einem offenen Verfahren nach der VOL/A europaweit aus. Gegenstand der Ausschreibung waren insgesamt 13 Lose, wobei hier lediglich das Los 12, Kehrmaschinenaufbau, im Streit steht. Der geschätzte Auftragswert für das Los 12 liegt bei insgesamt ca. 300.000 €. Als Zuschlagskriterium nannte die Antragsgegnerin den niedrigsten Preis.

Die Antragsgegnerin hatte zum Los 12 einen Vordruck entwickelt, in dem sie eine Gerätebeschreibung sowie sonstige technische Anforderungen und Daten verlangte. Dabei gab sie bestimmte Bandbreiten vor, wie beispielsweise die Größe des Wassertanks, dessen Volumen nicht unter 1200 l liegen durfte oder eine Zylinderzahl von mindestens 4 usw. Unter der Überschrift Leistungs-, Nutzlast- sowie sonstige Technische Anforderungen und Daten, gab die Antragsgegnerin vor, dass das Hydraulikölbehältervolumen ca. 100 l betragen müsste. Daneben konnten die Bieter eine konkrete Angabe zu dem Volumen ihres Produktes eintragen.

Weiterhin lag der Leistungsbeschreibung folgende Tabelle bei:

Leistungsdaten	Anforderung erfüllt (Diese Spalte ist vom Bieter unbedingt auszufüllen)
----------------	--

	Ja Nachweis beigefügt in	Nein Bitte Gründe nennen
CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung (Nachweis bitte beifügen)	Anlage	
Geprüfte Sicherheit (GS –Zeichen) (Nachweis bitte beifügen)	Anlage	
Geräuschangabe bei Volllast nach Ma-	Anlage	

schienenlärminformationsverordnung (Nachweis bitte beifügen)	
---	-------	--

Am 15.07.2008 lagen der Antragsgegnerin zu Los 12 insgesamt 6 Angebote vor, wobei das Angebot der mit Beschluss vom 14.10.2008 Beigeladenen auf dem ersten Rang liegt, gefolgt von dem Angebot der Antragstellerin. Im Angebot der Antragstellerin wurde das Volumen zum Hydraulikölbehälter mit konkret 70 l angegeben, während die Beigeladene dort 50 l eintrug. In der Tabelle trug die Antragstellerin zu der Frage Geprüfte Sicherheit GS-Zeichen Ja ein und verwies auf eine dem Angebot beigefügte Anlage. Die Beigeladene machte dort die Angabe Nein und nannte unter Gründe: TÜV Einzelabnahme und Eintrag in der Zulassungsbescheinigung.

Nachdem die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 25.08.2008 der Antragstellerin mitgeteilt hatte, dass der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erfolgen soll, rügte diese mit Schreiben vom 03.09.2008 die beabsichtigte Vergabe und beantragte am 09.09.2008 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass ihr Angebot im Verhältnis zum Angebot der Beigeladenen vergaberechtswidrig ausgeschlossen wurde, weil sie für ihre Kehrmaschinen ein GS-Zertifikat (Geprüfte Sicherheit) nachweisen könne und dies auch als Anlage 2 dem Angebot beigefügt habe, während die Beigeladene über dieses Zertifikat nicht verfüge.

Gemäß § 7 des Geräte- und Produktionssicherheitsgesetzes dürften Arbeitsmittel mit dem amtlich bekannt gemachten GS-Zeichen versehen werden, wenn sie von einer anerkannten Prüfstelle auf Antrag des Herstellers geprüft wurden. Im Gegensatz zum CE-Kennzeichen, sei das GS-Zeichen ein Gütesiegel. Dabei sei die Erlangung des GS-Zertifikats mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden.

Die Antragstellerin meint, dass das Angebot der Beigeladenen nicht berücksichtigt werden durfte, weil die Beigeladene nicht über das zwingend geforderte GS-Zeichen verfüge und es deshalb nicht als Nachweis dem Angebot beifügen konnte.

Aber auch die Möglichkeit, das Fehlen des GS-Zeichens zu begründen, damit im Einzelfall das Fehlen durch konkrete Umstände ausgeglichen werden kann, reiche hier nicht aus. Jedenfalls sei insoweit kein Beurteilungsspielraum für die Vergabestelle eröffnet. Denn die Antragsgegnerin habe unmissverständlich in der Tabelle deutlich gemacht, dass die Erteilung des GS-Zeichens oder die Begründung für dessen Nicht-Erteilung ein wichtiges Kriterium für die Zuschlagserteilung sei. Soweit diese Begründung im Angebot der Beigeladenen fehle, müsse das Angebot ausgeschlossen werden, weil die Verdingungsunterlagen jedenfalls klare Vorgaben gemacht hätten.

Die Antragstellerin trägt weiterhin vor, die Beigeladene habe überhaupt keine nachvollziehbare Begründung geliefert, warum sie die Anforderung nach einem GS-Zeichen nicht erfüllt. Der im Angebot enthaltene Hinweis auf die TÜV-Einzelabnahme hätte nichts mit der Erteilung eines GS-Zeichens zu tun. Vielmehr beziehe sich dieser Hinweis auf die Erteilung der Betriebserlaubnis. Die erteilte Betriebserlaubnis werde anschließend in die Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug eingetragen. Somit bestehe überhaupt kein sachlicher Zusammenhang mit dem GS-Zeichen; vielmehr

verfüge jede Kehrmaschine über eine Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis ersetze jedenfalls nicht das GS-Zeichen und sei auf keinen Fall ein Äquivalent für das GS-Zeichen.

Die Antragstellerin ist weiterhin der Auffassung, dass es nicht ausreicht, wenn das GS-Zeichen erst bei Auslieferung vorhanden ist. Denn Sinn und Zweck der geforderten Erklärungen sei, dass sich die Antragsgegnerin bereits bei der Wertung ein Bild von der geforderten Sicherheit und Qualität des Produktes machen könne. Außerdem seien hier Lieferfristen einzuhalten und auch der wirtschaftliche Wert eines Angebots könne sich verändern, weil die Erlangung des GS-Zeichens mit einem erhebliche Mehraufwand von mindestens 5000 € verbunden sei.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Zuschlag nicht an die Beigeladene zu erteilen,
2. der Antragstellerin den Zuschlag auf ihr Angebot vom 07.07.2008 zu erteilen,
3. die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären,
4. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin meint, dass kein Vergaberechtsverstoß vorliege. Nach den Vergabeunterlagen sei kein Nachweis über das Vorhandensein eines GS-Zeichens von den Bietern gefordert worden. Aus der Tabelle lasse sich nur entnehmen, dass die Bieter einen Nachweis beifügen konnten, soweit dieser vorhanden war. Soweit kein Nachweis über das GS-Zeichen geführt werden konnte, hätten die Bieter lediglich die Gründe dafür angeben müssen. Jedenfalls habe sie nicht zwingend die Vorlage eines GS-Zeichens mit dem Angebot verlangt, sondern auch der Hinweis auf ein vergleichbares Zertifikat, wozu aus ihrer Sicht auch die TÜV-Einzelabnahme zähle, sei nach den Verdingungsunterlagen ausreichend gewesen. Die Antragsgegnerin weist darauf hin, dass etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen eben zu Lasten der Vergabestelle gehen. Jedenfalls könnte darauf der Ausschluss eines Angebots eines Bieters nicht gestützt werden.

Die Antragsgegnerin trägt weiterhin vor, dass sie nochmals die Angebote der Bieter zu Los 12 überprüft habe. Insbesondere habe sie die Angaben zu dem Hydraulikölbehältervolumen abgeglichen. Nach den Verdingungsunterlagen wurden ca. 100 l gefordert. Zunächst habe sie festgestellt, dass keiner der Bieter weniger als 10% von diesem Wert abweicht. Die Antragsgegnerin behauptet, dass aus technischer Sicht das Volumen des Hydraulikölbehälters auch von vollkommen untergeordneter Bedeutung sei. Alle Maschinen könnten unabhängig von diesem Volumen einwandfrei und zum vorgesehenen Zweck betrieben werden. Jedenfalls würden keine Leistungsdivergenzen damit verbunden sein. Zukünftig würde sie diese Nachfrage in ihren Verdingungsunterlagen auch nicht mehr stellen. Auch diesbezüglich verweist die Antragsgegnerin darauf, dass etwaige verbleibende Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen nicht zu Lasten der Bieter gehen könnten.

In der mündlichen Verhandlung ist hinsichtlich des Hydraulikölbehältervolumens auch nicht mehr streitig verhandelt worden.

Die Beigeladene trägt vor, dass der Zuschlag zu Recht auf ihr Angebot erteilt werden sollte, weil sie alle Mindestanforderungen erfüllt habe und auch das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt habe. Die Beigeladene weist darauf hin, dass sie sehr wohl in der Tabelle zum GS-Zeichen ordnungsgemäße Angaben gemacht habe. Denn in der linken Spalte habe sie nein eingetragen und in der rechten dafür die Gründe genannt. Als Grund dafür habe sie die TÜV-Einzelabnahme und den Eintrag in der Zulassungsbescheinigung genannt.

Die Beigeladene verweist darauf, dass auch die TÜV-Einzelabnahme sicherheitstechnische Aspekte beinhalte und verweist auf ein in der mündlichen Verhandlung überreichtes „Merkblatt“ über Kehrfahrzeuge – Betriebssicherheit- Verkehrssicherheit- Arbeitssicherheit vom TÜV. Aus Sicht der Beigeladenen würde diese sicherheitstechnische Überprüfung vom TÜV ausreichend sein; insofern habe sie die Verdingungsunterlagen ordnungsgemäß ausgefüllt; ihr Angebot sei somit vollständig.

Weiterhin trägt die Beigeladene vor, dass die von ihr angebotenen Kehrmaschinen in ihren Ausrüstungsvarianten gemäß den Kundenwünschen sehr unterschiedlich seien; Kehrmaschinen gebe es in insgesamt 18 Variationen. Es sei somit wenig zweckmäßig, eine GS-Zertifizierung für eine gesamte Baureihe einzuholen. Vielmehr werde die GS-Zertifizierung immer für die einzelne, den Kundenwünschen angepasste Maschine eingeholt. Dies sei vorliegend auch der Fall. Da spezielle Anforderungen gewünscht waren, habe sie nunmehr für die von ihr konkret angebotene Aufbaukehrmaschine auch die GS-Zertifizierung beantragt.

Die Vorsitzende hat die Frist für die Entscheidung der Vergabekammer bis zum 21.11.2008 verlängert. Am 6.11.2008 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte der Vergabekammer, auf die Vergabeakten der Antragsgegnerin und auf die Niederschrift aus der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit der Vergabekammer ergibt sich aus § 104 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ZuStVO NpV NW. Der geschätzte Auftragswert für die Gesamtvergabe aller Lose übersteigt den in der Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 04.12.2007 genannten Schwellenwert in Höhe von 206.000 €.

Der zulässige Nachprüfungsantrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig, weil die Antragstellerin mit ihrem Angebot auf dem 2. Rang liegt und sie – soweit ihre Auffassung zutreffend wäre – Anspruch auf Neuwertung der Angebote unter Ausschluss des Angebots der Beigeladenen hätte. Die nach § 107 Abs. 3 GWB erforderliche Rüge ist unverzüglich erfolgt. Die erst nach Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erfolgten Beanstandungen hinsichtlich des Hydraulikölbehältervolumens mussten nicht mehr gerügt werden, sondern konnten unmittelbar als Sachvortrag in dem Verfahren vorgetragen werden.

2. Der Antrag ist aber unbegründet, weil die Antragstellerin durch die Wertung der Antragsgegnerin nicht in ihren Rechten verletzt ist.

Gemäß § 97 Abs. 7 GWB haben die Unternehmen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält. Ein Verstoß der Antragsgegnerin gegen Vergabevorschriften liegt nicht vor. Denn es gibt keinen Grund für den Ausschluss des Angebots der Beigeladenen. Insbesondere ist das Angebot der Beigeladenen nicht unvollständig.

a) Gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 2 lit. a) VOL/A können Angebote ausgeschlossen werden, wenn sie nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Das GS-Zertifikat wurde nicht als Angabe oder Erklärung zum Angebot verlangt.

Angaben und Erklärungen beziehen sich im Gegensatz zu Eignungsnachweisen vorrangig auf leistungsbezogene, technische Merkmale oder Erklärungen, die die Leistung und den Preis des Angebots beeinflussen, VK Münster 04.10.2004, VK 21/04. Die Angabe des GS-Zeichens ist eine Erklärung, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung steht.

aa) Welche Angaben vom Bieter zu machen sind, ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen. Da das Fehlen von zwingend mit dem Angebot abzugebenden Erklärungen zum Ausschluss des Angebots führt, muss die Vergabestelle eindeutig und zweifelsfrei bestimmen, welche Angaben sie verlangt, BayObLG, 28.05.2003, Verg 6/03. Um einen Bieter im Vergabeverfahren mit Erklärungspflichten zu belasten, muss der Auftraggeber die Erklärungen deshalb „fordern“, das heißt, für das konkrete Vergabeverfahren ausdrücklich verlangen und eindeutig bestimmen, dass und zu welchem Zeitpunkt sie beizubringen sind. Unterlässt er dies, erwächst den Bietern im Vergabeverfahren keine Erklärungspflicht, OLG Düsseldorf, 07.04.2005, Verg 12/05. Ob eine „Erklärung“ als Mindestanforderung gefordert wurde, ist durch Auslegung der Verdingungsunterlagen zu ermitteln. Maßstab bei der Auslegung der Verdingungsunterlagen bildet die Sicht eines verständigen, mit den Leistungen vertrauten Bieters. Wenn hierbei Zweifel verbleiben, muss eine Auslegung wegen der für den Bieter damit verbundenen Nachteile restriktiv erfolgen, OLG Brandenburg, 05.01.2006, Verg W 12/05.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze konnte mit der erforderlichen Eindeutigkeit aus der *Tabelle* nicht entnommen werden, dass ein GS-Zertifikat tatsächlich dem Angebot als Nachweis oder Erklärung beizufügen war. Vielmehr ließ die Tabelle auch den Rückschluss zu, dass ein GS-Zertifikat, welches nicht vorhanden war, auch nicht beigefügt werden musste und dass in diesem Fall lediglich die Gründe für das Nichtvorhandensein anzugeben waren.

Auch in der *Aufforderung zur Angebotsabgabe* gab es keine ausdrückliche Bestimmung, wonach diese Erklärung zwingend dem Angebot beizufügen war. Aus dem *Merkblatt* „Zusätzliche Bedingungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten“ ergab sich diese Forderung ebenfalls nicht. Dort wurde lediglich verlangt, dass die Fahrzeuge betriebsbereit zu übergeben waren und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe den gültigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien insbesondere den einschlägigen EN, DIN, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen müssen. Diesbezügliche Nachweise bzw. Erklärungen, die mit dem Ange-

bot abzugeben waren, wurden auch dort nicht gefordert. Lediglich die Konformitätserklärung, also die CE-Kennzeichnung, musste beigefügt werden. Das war bei beiden im Streit stehenden Angeboten auch der Fall.

Die Auslegung der Verdingungsunterlagen führt dazu, dass das GS-Zertifikat von der Vergabestelle lediglich fakultativ gefordert wurde und somit nicht zwingend als Erklärung dem Angebot beigefügt werden musste.

Wenn aber ein Auftraggeber die Vorlage bestimmter Nachweise nicht zu Mindestanforderungen macht, dann steht ihm insoweit bei der Beurteilung der Eignung der Bieter ein Ermessen zu, das im Nachprüfungsverfahren nur daraufhin überprüft werden kann, ob Ermessensfehler vorliegen, OLG Brandenburg, 05.01.2006, Verg W 12/05. Er darf aber das Fehlen einer nicht ausdrücklich und eindeutig geforderten Erklärung nicht als zwingenden Ausschlussgrund für Angebote nehmen.

Gemessen an diesen Grundsätzen war das Angebot der Beigeladenen vollständig. Sie hat zwar kein GS-Zertifikat nachgewiesen und hat dieses offensichtlich auch nicht. Aber die Beigeladene hat in der Tabelle unter der Rubrik Nein, die Gründe genannt und auf eine TÜV-Einzelabnahme und den Eintrag in die Zulassungsbescheinigung hingewiesen. Mehr musste ein Bieter hier nicht tun. Damit erfüllte die Beigeladene mit ihrem Angebot, ebenso wie die Antragstellerin, die Anforderungen der Verdingungsunterlagen. Auch die Durchsicht der anderen 4 Angebote zum Los 12 hat ergeben, dass lediglich ein weiterer Bieter noch über dieses GS-Zertifikat verfügte und dies auch als Anlage seinem Angebot beifügte.

bb) Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kommt es nicht darauf an, welche Gründe ein Bieter für das Fehlen des GS-Zeichens in der Tabelle angab. Auch die Auffassung der Antragsgegnerin, dass man zumindest einen Hinweis auf ein vergleichbares Zertifikat dort erwartet habe, lässt sich aus der Gesamtschau der Verdingungsunterlagen nicht ersehen. Vielmehr ergibt sich aus dem beigefügten Merkblatt zu den Zusätzlichen Bedingungen, dass man den Bietern diese Verpflichtung auferlegt hatte. Nachweise oder Erklärungen dazu, welche allgemein anerkannten Sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten waren, wurden dort eben nicht gefordert.

Zutreffend weist die Antragstellerin aber darauf hin, dass hinsichtlich des Nichtvorhandenseins eines GS-Zeichens wohl nicht jegliche Gründe akzeptiert werden konnten. Vielmehr erscheint es durchaus sinnvoll, dort auch Gründe zu fordern, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der gestellten Frage zum GS-Zeichen stehen. Allerdings konnten dort nicht nur Gründe eingetragen werden, die wiederum die Forderung nach einem GS-Zeichen als Mindestvoraussetzung erscheinen ließen. Würde man hier nur ganz bestimmte Gründe zulassen, aus denen sich wiederum schließen lässt, dass ein Bieter sehr wohl über ein mit dem GS-Zertifikat vergleichbares Prüfiegel verfügt oder er das GS-Zeichen bereits beantragt hat, so würde damit jedenfalls mittelbar die Vorlage eines GS-Zeichens gefordert, obwohl - ausweislich der Verdingungsunterlagen - gerade dies nicht als Mindestanforderung erkennbar war.

Insofern konnte ein Bieter nach den Verdingungsunterlagen beispielsweise auch angeben, dass er über kein GS-Zeichen verfügt, weil er es für zu teuer hält. Auch das hätte die Antragsgegnerin akzeptieren müssen.

Vorliegend hat die Beigeladene jedenfalls einen Grund geliefert, der im sachlichen Zusammenhang mit dem Hinweis auf das GS-Zeichen steht. Denn die TÜV Einzelabnahme beinhaltet – zumindest nach der Auffassung der Beigeladenen und der Antragsgegnerin – eine ausreichende sicherheitstechnische Überprüfung der zu liefernden Kehrmaschinen. Auch die Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung unmissverständlich klar gemacht, dass aus ihrer Sicht ein solcher Hinweis ausreichend ist.

Dass diese TÜV-Einzelabnahme kein Äquivalent zum GS-Zeichen darstellt, ist unstrittig. Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass diese beiden „Verfahren“ hinsichtlich der sicherheitstechnischen Überprüfungen qualitativ und quantitativ nicht vergleichbar sind. Aber die Verdingungsunterlagen – soweit man hier zumindest sachliche Gründe verlangt, die im Zusammenhang mit dem GS-Zeichen stehen – haben keine weitergehenden Begründungen verlangt. Insbesondere ergab sich nicht, dass nur mit dem GS-Zeichen vergleichbare Sicherheitsstandards nachgewiesen werden mussten.

Zudem unterlag die Beurteilung dieser von der Beigeladenen angegebenen Gründe dem Beurteilungsermessen der Antragsgegnerin, weil es sich eben nicht um eine Mindestanforderung handelte. Die Nachprüfungsinstanzen können diese Wertungsentscheidung der Vergabestellen nur begrenzt überprüfen. Diese Beurteilungsgrenzen sind in der Regel überschritten, wenn das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wurde, die Vergabestelle von einem nicht zutreffenden oder nicht vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, in die Wertung willkürliche oder sonst unzulässige Erwägungen eingeflossen sind oder einzelne Wertungsgesichtspunkte objektiv fehlengewichtet wurden, OLG Düsseldorf, 23.03.2005, Verg 68/04; VK Münster, 22.07.2005, VK 16/05. Diesbezüglich liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Antragsgegnerin hat vielmehr das „Weniger“ an sicherheitstechnischer Überprüfung akzeptiert, was vor dem Hintergrund der Verdingungsunterlagen – keine ausdrückliche Forderung nach dem GS-Zeichen – auch nicht sachwidrig erscheint.

Die Begründung, die hier von der Beigeladenen geliefert wurde, konnte somit ebenfalls nicht zum Ausschluss des Angebots führen.

b) Das Angebot der Beigeladenen ist auch nicht gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 2 lit. a) VOL/A in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A wegen der Angabe zum Volumen des Hydraulikölbehälters aus der Wertung zu nehmen.

Auch diesbezüglich gilt, dass durch die Auslegung der Verdingungsunterlagen zu ermitteln ist, wie die Anforderung an das Hydraulikölbehältervolumen für einen verständigen, mit der geforderten Leistung vertrauten Bieter, zu verstehen war.

Die Antragsgegnerin hat in der Leistungsbeschreibung bestimmte Vorgaben zu einzelnen technischen Anforderungen gemacht. Die Bieter konnten dazu Eintragungen vornehmen, die sich gezielt auf ihr Produkt bezogen, die aber die vorgegebenen Mindeststandards der Antragsgegnerin berücksichtigen mussten.

Hinsichtlich des Hydraulikölbehälters gab die Antragsgegnerin lediglich eine Ca-Angabe von 100 l an. Bei Ca-Angaben wird zunächst immer ein Spielraum für die Bieter eröffnet, wobei sich dann die Frage stellt, in welchen Bandbreiten sich diese Angabe bewegen muss. Aus sämtlichen 6 Angeboten zum Los 12 ergibt sich, dass

die Bieter hier in einer Bandbreite von 50 l bis 125 l angeboten haben, wobei allein 4 Bieter das Volumen mit 50 l angaben, während die Antragstellerin hier 70 l angab.

Dabei hält die Kammer es für zutreffend, eine auch größere Abweichung zuzulassen, wenn die Angabe des Volumens des Hydraulikölbehälters eine vollkommen untergeordnete Bedeutung hat und auch alle Maschinen einwandfrei eingesetzt werden können. Dies war vorliegend der Fall, wie sich auch in der mündlichen Verhandlung herausstellte. Für den zweckentsprechenden Einsatz hat das Volumen des Hydraulikölbehälters offensichtlich keine Auswirkungen.

Im Ergebnis ist es somit nicht zu beanstanden, dass der Zuschlag auf das Los 12 der Beigeladenen erfolgen soll. Das Angebot enthielt auch alle geforderten Eintragungen in dem beigefügten Vordruck (Leistungsbeschreibung) und die geforderten Nachweise, so dass jedenfalls keine Anhaltspunkte - unabhängig von den im Streit stehenden Gesichtspunkten - vorliegen, die den Ausschluss rechtfertigen würden.

Im Ergebnis ist der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 128 Abs. 1 GWB, wonach die Antragstellerin als unterliegende Partei die Kosten für das Nachprüfungsverfahren vor der Kammer zu tragen hat. Entsprechend der bundesweit einheitlich verwandten Gebührenstaffel ist eine Gebühr in Höhe von xxxx € ausgehend von einem Auftragswert basierend auf dem Angebot der Antragstellerin zu Los 12 anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz

Heine